



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 2 LA 5/24

VG: 4 K 2176/22

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

– Klägerin und Zulassungsantragstellerin –

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Inneres und Sport,
Contrescarpe 22 - 24, 28203 Bremen,

– Beklagte und Zulassungsantragsgegnerin –

Prozessbevollmächtigter:

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Senat - durch den
Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Maierhöfer, die Richterin am
Oberverwaltungsgericht Stybel und die Richterin am Verwaltungsgericht Schröder am 16.
März 2026 beschlossen:

**Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des
Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer -
vom 27.11.2023 zuzulassen, wird abgelehnt.**

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungszulassungsverfahrens.

**Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 5.000,00
Euro festgesetzt.**

Gründe

I. Die Klägerin begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Ehegattennachzugs.

Die 1981 geborene Klägerin ist Staatsangehörige der Republik Nordmazedonien. Am2018 ging sie in Bremen die Ehe mit dem 1969 geborenen Herrn A. ein, der im Besitz einer Niederlassungserlaubnis ist. Mit Bescheid vom 31.05.2021 lehnte das Migrationsamt den Antrag der Klägerin vom 27.10.2020 auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30 AufenthG ab und drohte ihr die Abschiebung nach Nordmazedonien an, falls sie ihrer Ausreisepflicht nicht binnen 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides nachkomme. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass der Lebensunterhalt der Klägerin im Bundesgebiet nicht gesichert und die Klägerin nicht mit dem erforderlichen nationalen Visum in das Bundesgebiet eingereist sei. Die Klägerin befand sich anschließend vom 06.07.2021 bis 16.10.2021 sowie vom 23.06.2022 bis zum 03.11.2022 im Ausland.

Den gegen den Bescheid vom 31.05.2021 erhobenen Widerspruch wies der Senator für Inneres durch Widerspruchsbescheid vom 13.10.2022 als unbegründet zurück. Hiergegen hat die Klägerin am 19.11.2022 Klage erhoben. Zur Begründung hat sie vor allem vorgetragen, dass ihr Lebensunterhalt durch ein ihr angebotenes Arbeitsverhältnis gesichert sei. Außerdem liege eine Atypik vor, so dass von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden könne und müsse. Ihr Ehemann sei krankheitsbedingt berentet und könne ihren Lebensunterhalt auf Dauer unverschuldet nicht sicherstellen. Von dem Erfordernis der Einholung eines Visums sei ebenfalls abgesehen, da ihr Ehemann aus gesundheitlichen Gründen auf ihren Beistand und ihre Unterstützung angewiesen sei. Die Klägerin hat ein ärztliches Attest der GmbH aus Hamburg vom 21.11.2022 vorgelegt, wonach ihr Ehemann aufgrund seiner Erkrankungen, unter anderem auch seiner psychischen Verfassung, pflegerische Unterstützung von Angehörigen benötige. In der mündlichen Verhandlung am 27.11.2023 hat das Verwaltungsgericht die Klägerin persönlich angehört und ihren Ehemann als Zeugen vernommen.

Mit Urteil vom 27.11.2023 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis, da es an der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG fehle. Die Klägerin sei unstreitig nicht mit dem erforderlichen nationalen Visum in das Bundesgebiet eingereist. Ein Absehen von der Erteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG komme nicht in Betracht. Es bestehe kein strikter Rechtsanspruch auf Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis, weil der Lebensunterhalt der Klägerin nicht gesichert sei. Ihr Ehemann sei unstreitig nicht in der Lage, den Lebensunterhalt der Ehegatten zu

sichern. Die Klägerin tue dies derzeit ebenfalls nicht und werde dies nach Auffassung der Kammer auch in naher Zukunft nicht tun. Das von der Klägerin vorgelegte Arbeitsplatzangebot sei schon nahezu ein Jahr alt und damit nicht hinreichend aktuell. Auch habe die Klägerin keine Beschäftigung aufgenommen, obwohl die ihr erteilte Duldung eine Erwerbstätigkeit erlaube. Die Kammer vermöge zudem nicht festzustellen, dass eine Nachholung des Visumverfahrens für die Klägerin und ihren Ehemann unzumutbar wäre. Ihr Ehemann sei nicht dergestalt auf ihren Beistand im Bundesgebiet angewiesen, dass die Klägerin nicht für den Zeitraum der Dauer des Visumverfahrens ausreisen könnte. Die derzeit ca. acht Monate betragende Wartezeit für einen Termin zur Beantragung eines Visums zum Familiennachzug könne zumutbar mit visumfreien Besuchsaufenthalten (90 Tage in 6 Monaten) überbrückt werden. Dies erscheine der Kammer schon deshalb nicht unzumutbar, weil die Eheleute bereits in der Vergangenheit für mehrere Monate voneinander getrennt gewesen seien und sich zuletzt nicht mehr um die Vergabe eines Termins bei der Botschaft gekümmert hätten. Nach dem in der mündlichen Verhandlung von dem Ehemann gewonnenen Eindruck und den Angaben der Eheleute erscheine der Ehemann der Kammer nicht in dem Maße pflegebedürftig, als dass er während einer vorübergehenden Abwesenheit der Klägerin nicht auch allein zurechtkommen würde. Die Kammer habe von dem Ehemann vielmehr den Eindruck gewonnen, dass dieser hinsichtlich seiner Erkrankungen, die darüber hinaus durch kein ärztliches Attest hinreichend nachgewiesen seien, weil das Attest der GmbH vom 21.11.2022 völlig substanzlos sei, maßlos übertrieben habe. Auch hätten weder ihr Ehemann noch die Klägerin zufriedenstellend und ausführlich beschreiben können, welche konkreten Pflegeleistungen die Klägerin gegenüber ihrem Ehemann erbringt. Zudem habe der Ehemann in der mündlichen Verhandlung eingeräumt, dass für ihn kein Pflegegrad durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen festgestellt worden sei. Schließlich sei die Kammer vor dem Hintergrund des gänzlich substanzlosen Vorbringens der Klägerin und ihres Ehemannes auch nicht gehalten, den Sachverhalt von Amts wegen weiter aufzuklären. Seien hiernach die beiden Tatbestandsalternativen von § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG schon nicht einschlägig, komme es auch nicht mehr darauf an, ob die Beklagte bzw. die Widerspruchsbehörde das Absehensermessen fehlerhaft ausgeübt hätten, wofür indes ohnehin nichts spreche.

Mit dem vorliegenden Antrag auf Zulassung der Berufung, dem die Beklagte entgegengetreten ist, verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter.

II. Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Die Klägerin hat den geltend gemachten Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen

Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) nicht den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO entsprechend dargelegt.

Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist gegeben, wenn mit dem Zulassungsantrag ein tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird (BVerfG, Beschl. v. 16.01.2017 - 2 BvR 2615/14, juris Rn. 19 sowie Beschl. v. 09.06.2016 - 1 BvR 2453/12, juris Rn. 16 m.w.N.; OVG Bremen, Beschl. v. 30.03.2021 - 1 LA 180/18, juris Rn. 12). Dies gelingt der Klägerin nicht.

1. Gegen die Auffassung des Verwaltungsgerichts, der Lebensunterhalt der Klägerin sei nicht gesichert, da das vorgelegte Arbeitsplatzangebot nicht hinreichend aktuell sei und sie keine Beschäftigung aufgenommen habe, obwohl die ihr erteilte Duldung eine Erwerbstätigkeit erlaube, wendet die Klägerin im Zulassungsverfahren ein, dass ihre Duldungsbescheinigung die Aufnahme einer Beschäftigung nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde ermögliche. Es sei daher nicht richtig, dass die erteilte Duldung eine Beschäftigung erlaube. Zudem verfüge sie über ein aktuelles Arbeitsangebot. Der Lebensunterhalt sei daher als gesichert anzusehen, weil sie nur noch von der Zustimmung der Beklagten abhängе. Mit diesem Vorbringen stellt sie die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts nicht schlüssig in Frage.

Der Auffassung des Verwaltungsgerichts, die erteilte Duldung erlaube eine Erwerbstätigkeit, steht nicht entgegen, dass als Nebenbestimmung für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit die Zustimmung der Ausländerbehörde vorgeschrieben ist. Diese Nebenbestimmung präzisiert lediglich unter welchen Voraussetzungen der Klägerin eine Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Die Klägerin hat zudem nicht dargelegt, dass ihr die Zustimmung zu einer Beschäftigung bisher versagt worden wäre und sie infolgedessen keine Erwerbstätigkeit hätte aufnehmen können. Sie legt auch nicht schlüssig dar, dass ihr Lebensunterhalt vor dem Hintergrund des im Zulassungsverfahren vorgelegten Arbeitsplatzangebots vom 18.12.2023 tatsächlich als gesichert anzusehen ist. Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist nach der Legaldefinition in § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Das erfordert – bezogen auf die jeweilige Bedarfsgemeinschaft – einen Vergleich des voraussichtlichen Unterhaltsbedarfs mit den voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mitteln. Bedarfs- und Einkommensermittlung richten sich dabei grundsätzlich nach den Maßstäben des Sozialrechts (vgl. OVG Bremen, Urt. v. 28.06.2011 – 1 A 555/08, juris

Rn. 57). Unter Berücksichtigung der vom Ehemann der Klägerin bezogenen Erwerbsminderungsrente i. H. v. zuletzt 234,38 Euro netto (s. Bl. 13 der elektronischen Behördenakte) und dem sich aus dem vorgelegten Arbeitsplatzangebot ergebenden monatlichen Einkommen der Klägerin in Höhe von 810,- Euro brutto, von dem noch die auf das Einkommen zu entrichtenden Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung abzusetzen wären, erweist sich der Lebensunterhalt nicht als gesichert. Der Regelbedarf beträgt für Partner in einer Bedarfsgemeinschaft seit Januar 2024 jeweils 506 Euro monatlich (vgl. Verordnung zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen für das Jahr 2025, BGBl. 2024 I Nr. 312 vom 23.10.2024, und das Jahr 2026, BGBl. 2025 I Nr. 243 vom 22.10.2025). Hinzuzurechnen sind die konkreten Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe von 520,00 Euro (vgl. PKH-Unterlagen im erstinstanzlichen Verfahren). Ohne die Berücksichtigung der dem Ehemann der Klägerin ergänzend gewährten Grundsicherung nach dem SGB XII (von zuletzt 756,52 Euro) stehen dem sich daraus ergebenden Gesamtbedarf der Eheleute in Höhe von 1.532,00 Euro lediglich Einkünfte in Höhe von ca. 1.000 Euro gegenüber. Die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel sind somit ersichtlich nicht ausreichend zur Sicherung ihres Lebensunterhalts ohne ergänzenden Sozialleistungsbezug.

2. Mit ihrem weiteren Vorbringen, die Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts in Bezug auf den Umfang, die Häufigkeit und Intensität der von der Klägerin gegenüber ihrem Ehemann täglich erbrachten Leistungen ließen sich schon nicht mit dem Verhandlungsprotokoll in Einklang bringen und seien überdies auch tendenziös, zeigt die Klägerin ebenfalls keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils auf.

Bezieht sich das Vorbringen zum Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel – wie hier – hinsichtlich einer Tatsachenfeststellung auf die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Sachverhalts- und Beweiswürdigung, kommt eine Zulassung der Berufung nicht schon dann in Betracht, wenn die bloße Möglichkeit einer abweichenden Sachverhaltswürdigung und dem folgend einer abweichenden rechtlichen Beurteilung durch das Oberverwaltungsgericht besteht (OVG Bremen, Beschl. v. 26.07.2024 - 1 LA 450/21, juris Rn. 20; NdsOVG, Beschl. v. 18.06.2024 - 10 LA 10/24, juris Rn. 8 m.w.N.). Die Freiheit richterlicher Überzeugungsbildung (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) findet ihre Grenzen im anzuwendenden Recht und dessen Auslegung sowie in Bestimmungen, die den Vorgang der Überzeugungsbildung leiten (BVerwG, Urt. v. 22.05.2019 - 1 C 11.18, juris Rn. 27). Eine Sachverhalts- oder Beweiswürdigung kann deshalb nur erfolgreich angegriffen werden bei der Verletzung von gesetzlichen Beweisregeln, von Denkgesetzen oder allgemeinen Erfahrungssätzen, bei aktenwidrig angenommenem Sachverhalt oder wenn sie offensichtlich sachwidrig und damit willkürlich ist (OVG Bremen, Beschl. v. 26.07.2024

- 1 LA 450/21, juris Rn. 20). Ein Tatsachengericht hat nicht schon dann gegen Denkgesetze verstoßen, wenn es nach Meinung des Rechtsmittelführers unrichtige oder fernliegende Schlüsse gezogen hat; ebenso wenig genügen objektiv nicht überzeugende oder sogar unwahrscheinliche Schlussfolgerungen. Es muss sich vielmehr um einen aus Gründen der Logik schlechthin unmöglichen Schluss handeln (BVerwG, Beschl. v. 14.07.2010 - 10 B 7.10, juris Rn. 4). Allein mit dem Vortrag, der Sachverhalt sei anders als vom Verwaltungsgericht angenommen zu bewerten, lässt sich daher der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel nicht darlegen (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 28.11.2024 – 1 LA 53/23, juris Rn. 20). In ebensolchen Rügen erschöpft sich aber das Zulassungsvorbringen der Klägerin.

Sie macht im Wesentlichen geltend, dass vor dem Hintergrund der ihrem Ehemann zuerkannten Erwerbsminderung und den ausführlichen und übereinstimmenden Schilderungen der Eheleute zu seinem Gesundheitszustand davon ausgegangen werden müsse, dass ihr Ehemann auf den täglichen Beistand seiner Ehefrau im Sinne einer Lebenshilfe angewiesen sei. Zudem trägt sie vor, das Verwaltungsgericht werfe ihrem Ehemann vor, dass sein Antrag auf Feststellung eines Pflegegrades abgelehnt worden sei, in dem es ausführe, ihr Ehemann habe „eingeräumt“, dass für ihn kein Pflegegrad durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen festgestellt worden sei. Ferner sei die nicht näher begründete Wertung, der Ehemann der Klägerin habe hinsichtlich seiner Erkrankungen maßlos übertrieben, tendenziös und abwertend. Sie lasse sich auch nicht mit den Angaben der Klägerin und ihres Ehemannes in Einklang bringen.

Mit den vorstehenden Ausführungen hat die Klägerin nicht dargelegt, dass das Verwaltungsgericht eine schlechthin unmögliche Schlussfolgerung gezogen oder eine offensichtlich sachwidrige oder willkürliche Beurteilung vorgenommen hätte. Zunächst kann der in Bezug auf die fehlende Feststellung eines Pflegegrades verwendeten Wortwahl des Verwaltungsgerichts („eingeräumt“) keine tendenziöse oder abwertende Bedeutung entnommen werden. Die von der Kammer zugrunde gelegte Tatsache, dass ihrem Ehemann kein Pflegegrad zuerkannt worden sei, wird von der Klägerin ersichtlich nicht bestritten. Vor dem Hintergrund fehlender ärztlicher Atteste, die nachvollziehbar die in der mündlichen Verhandlung geschilderten zahlreichen Erkrankungen des Klägers belegen, erweist sich auch die Schlussfolgerung des Verwaltungsgerichts, der Ehemann habe mit seinem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung hinsichtlich seiner Erkrankungen maßlos übertrieben, nicht als sachwidrig. Es ist nicht ersichtlich, dass das Gericht damit die Grenzen richterlicher Überzeugungsbildung überschritten hat. Letztlich ist die Würdigung, dass der Ehemann der Klägerin nicht in dem Maße pflegebedürftig sei, als dass er während einer vorübergehenden Abwesenheit der Klägerin nicht auch allein

zurechtkommen würde, keine schlechthin unmögliche Schlussfolgerung. Das Verwaltungsgericht hat insoweit ausgeführt, dass weder die Klägerin noch ihr Ehemann zufriedenstellend und ausführlich hätten beschreiben können, welche konkreten Pflegeleistungen die Klägerin gegenüber ihrem Ehemann erbringe (UA S. 12). Mit dieser Begründung setzt sich die Klägerin in ihrem Zulassungsvorbringen nicht näher auseinander. Insbesondere legt sie nicht konkret dar, aus welchen in der mündlichen Verhandlung protokollierten Aussagen eine ausführliche Beschreibung der Pflegeleistungen folgen soll. Ihr Vorbringen erschöpft sich in der Angabe, sie habe die von ihr zu erbringenden täglichen Pflegeleistungen in Bezug auf Umfang, Häufigkeit und Intensität sehr konkret beschrieben.

3. Die Klägerin macht des Weiteren geltend, dem Verwaltungsgericht fehle die erforderliche eigene Sachkunde zur Feststellung von Ausmaß und Auswirkungen psychischer Erkrankungen, sodass es sich vor dem Hintergrund der bestehenden Amtsermittlungspflicht zumindest dazu hätte veranlasst sehen müssen, den behandelnden Arzt des Ehemannes als sachverständigen Zeugen zu hören.

Hiermit rügt die Klägerin der Sache nach eine unvollständige Sachverhaltsermittlung durch das Verwaltungsgericht (§ 86 Abs. 1 VwGO) und damit einen Verfahrensfehler. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung können grundsätzlich zwar auch mit Blick auf eine fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung geltend gemacht werden; sie betreffen dann die Richtigkeit und Vollständigkeit der erstinstanzlichen Feststellungen. Werden die ernstlichen Zweifel an der (tatsächlichen) Richtigkeit der Entscheidung auf eine Verletzung der Aufklärungspflicht gestützt, kommt eine Zulassung der Berufung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO aber nur in Betracht, wenn auch eine entsprechende Verfahrensrüge über § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO zu einer Zulassung führen würde. Dies erscheint geboten, um die Konsistenz der Zulassungsgründe zu sichern (OVG Bremen, Beschl. v. 14.04.2025 - 1 LA 11/25, juris Rn. 12 u. v. 26.07.2024 - 1 LA 450/21, juris Rn. 27 m.w.N.; ThürOVG, Beschl. v. 04.10.2023 - 3 ZKO 603/21, juris Rn. 25; VGH BW, Beschl. v. 24.11.2020 - 10 S 2012/19, juris Rn. 3).

Die Rüge einer Verletzung der Aufklärungspflicht erfordert die substantiierte Darlegung, welche Tatsachen auf der Grundlage der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts aufklärungsbedürftig waren, welche für erforderlich und geeignet gehaltenen Aufklärungsmaßnahmen hierfür in Betracht kamen, welche tatsächlichen Feststellungen dabei voraussichtlich getroffen worden wären und inwiefern diese zu einer für den Rechtsmittelführer günstigeren Entscheidung hätten führen können. Außerdem muss entweder dargelegt werden, dass bereits im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht,

insbesondere in der mündlichen Verhandlung, auf die weitere Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr gerügt wird, hingewirkt wurde oder aufgrund welcher Anhaltspunkte sich dem Gericht die weiteren Ermittlungen von sich aus hätten aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10.08.2017 - 9 B 68.16, juris Rn. 8; OVG Bremen, Beschl. v. 04.04.2024 - 1 LA 200/23, juris Rn. 10 u. v. 14.04.2025 - 1 LA 11/25, juris Rn. 13).

Diese Darlegungsanforderungen erfüllt das Vorbringen der Klägerin nicht. Zunächst hat sie nicht vorgetragen, dass sie bereits im Rahmen der mündlichen Verhandlung auf die weitere Sachverhaltsaufklärung hingewirkt hat. Ausweislich des Sitzungsprotokolls des Verwaltungsgerichts vom 27.11.2023 hat die anwaltlich vertretene Klägerin keinen Beweisantrag gestellt. Sie legt auch nicht ansatzweise dar, dass sich dem Verwaltungsgericht eine Beweiserhebung zum Gesundheitszustand des Ehemannes der Klägerin aufdrängen musste. Das Verwaltungsgericht hat diesbezüglich ausgeführt, die Kammer sei vor dem Hintergrund des gänzlich substanzlosen Vorbringens der Klägerin und ihres Ehemannes nicht gehalten gewesen, den Sachverhalt – etwa durch eine Begutachtung des Ehemannes – von Amts wegen weiter aufzuklären (UA, S. 12). Mit diesen Erwägungen des Verwaltungsgerichts setzt sich die Klägerin nicht näher auseinander. Darüber hinaus legt sie nicht dar, welche tatsächlichen Feststellungen bei einer Vernehmung des behandelnden Arztes des Ehemannes der Klägerin voraussichtlich getroffen worden wären und inwiefern diese zu einer für die Klägerin günstigeren Entscheidung hätten führen können.

4. Die Klägerin stellt auch die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass eine Nachholung des Visumverfahrens für die Klägerin und ihren Ehemann nicht unzumutbar wäre, mit ihrem Vorbringen, es sei ihr nicht zumutbar, das Visumsverfahren durchzuführen, da ihr Ehemann in diesem Falle – auch unter Berücksichtigung eines wochenweisen Aufenthalts der Klägerin im Bundesgebiet – mehrere Monate allein auf sich gestellt die Medikamenteneinnahme nicht sicherstellen könnte und es ausgeschlossen erscheine, dass andere Angehörige, die nicht im selben Haushalt lebten, die Medikation über mehrere Monate oder Wochen täglich sicherstellten, nicht schlüssig in Frage.

Das Verwaltungsgericht hat zur Begründung der fehlenden Unzumutbarkeit überhaupt nicht darauf abgestellt, dass eine Pflege des Ehemannes durch die Möglichkeit von visumsfreien Besuchsaufenthalten der Klägerin und den Einsatz anderer Angehöriger hinreichend sichergestellt wäre. Es hat vielmehr ausgeführt, die Nachholung des Visumsverfahrens sei nicht unzumutbar, da der Ehemann der Klägerin nicht in dem Maße pflegebedürftig sei, als dass er während einer vorübergehenden Abwesenheit der Klägerin nicht auch allein zurechtkommen würde. Diese Annahme ist, wie bereits dargelegt (s.o.

unter II. 2.), nicht zu beanstanden. Mit dem zusätzlichen Argument des Verwaltungsgerichts, die Durchführung des Visumsverfahrens erscheine schon deshalb nicht unzumutbar, weil die Eheleute bereits in der Vergangenheit für mehrere Monate voneinander getrennt gewesen seien, setzt sich die Klägerin in ihrem Zulassungsvorbringen nicht näher auseinander.

5. Der Verweis auf eine erstinstanzliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stade (Urt. v. 16.11.2021 – 2 A 850/17) trägt ebenfalls nicht, da das Verwaltungsgericht in dem entschiedenen Fall von einer Unzumutbarkeit der Trennung des Klägers von seinen Kindern ausging, da eine Betreuung der Kinder ohne den Kläger nicht gewährleistet gewesen wäre. Im Gegensatz zu diesem Fall hat das Verwaltungsgericht vorliegend darauf abgestellt, dass der Ehemann der Klägerin für die Dauer des Visumverfahrens gerade nicht auf den Beistand der Klägerin im Bundesgebiet angewiesen sei.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 u. 3, 52 Abs. 2 GKG.

Dr. Maierhöfer

Stybel

Schröder